

GR_GERICHTE U 2009 7 vom 21. April 2009

GR Gerichte, 2009-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2009_7

FR: GR_GERICHTE U 2009 7 du 21 avril 2009

IT: GR_GERICHTE U 2009 7 del 21 aprile 2009

Regeste

Familiennachzug (vorsorgliche Massnahmen) | Fremdenpolizei

Erwägungen

E. 1

a) Mit Verfügung vom 12.12.2008 hatte das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht (APZ) Graubünden das Gesuch der mit einem Nigerianer verheirateten ... (geb. 05.02.1986) um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs für ihren ausländischen Ehemann ... (geb. 05.08.1983) abgewiesen. Dagegen erhob die Gesuchstellerin am 12.01.2009 Beschwerde ans Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) mit den Anträgen um Aufhebung der angefochtenen Verfügung des APZ sowie Erteilung der nachgesuchten Aufenthaltsbewilligung für ihren Gatten gestützt auf den Familiennachzug. Es sei ihrem Ehemann überdies einstweilen der Aufenthalt in der Schweiz zu gestatten. b) Mit Verfügung vom 22.01.2009 lehnte das DJSG den Erlass einer vorsorglichen Massnahme im Sinne von Art. 6 VVG zwecks Aufenthaltes in der Schweiz von ... während des laufenden Verfahrens betreffend Familiennachzug ab und es erteilte der Beschwerde gegen die angefochtene Verfügung des APZ auch keine aufschiebende Wirkung.

E. 2

Dagegen erhob die Gesuchstellerin am 06.02.2009 frist- und formgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den Begehren um Aufhebung der angefochtenen Verfügung des DJSG, Erteilung der aufschiebenden Wirkung für ihre Beschwerde vom 12.01.2009 und Gewährung des einstweiligen Aufenthalts hierorts für den Ehemann der Gesuchstellerin. Zudem wurde die unentgeltliche Rechtspflege mit Anwalt ... als professionellen Beistand für das Verfahren vor Gericht beantragt. Zur

Begründung dieser Anträge wurde vorgebracht, dass die Beschwerdeführerin im Moment erwerbstätig sei, während der Ehemann in dieser Zeit das gemeinsame Kind betreue. Inzwischen wohnten die Eheleute auch zusammen. Dem Gatten sei heute deshalb eine Ausreise aus der Schweiz nicht (mehr) zumutbar. Ausserdem müsste die Beschwerdeführerin dann ihre Erwerbsstelle wieder aufgeben. Hinzu komme, dass der Ehemann derzeit auf Stellensuche sei. Durch die Rückreise nach Nigeria würden diese Bemühungen unterbunden. Umgekehrt sei es der Ehefrau gleichfalls nicht zuzumuten, ihrem ausländischen Ehemann nach Nigeria zu folgen. Mit der Gewährung der aufschiebenden Wirkung würde lediglich der Ist-Zustand konserviert. Das Auseinanderreißen der jungen Familie wäre unzumutbar und müsste als unmenschlich bezeichnet werden.

E. 3

Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 700.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 204.-- zusammen Fr. 904.-- gehen zulasten des Kantons Graubünden (Gerichts-/Staatskasse).

E. 4

Wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführerin gebessert haben und sie dazu in der Lage ist, hat sie das Erlassene und die Kosten der Rechtsvertretung zu erstatten (Art. 77 VRG).

Auf die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 3. August 2009 nicht eingetreten (2C_476/2009).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.